

Einladung Jagdgenossenschaft Lühburg/Walkendorf

Jagdgenossenschaft Lühburg/Walkendorf
- Die amt. leitende Verwaltungsbeamte des Amtes Gnoien als Notjagdvorstand der
Jagdgenossenschaft Lühburg/Walkendorf -

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Auf der Grundlage des § 8 Abs.1 BJagdG i.V.m. § 8 LJagdG M-V wird für

Donnerstag, den 27.02.2025, 18.30 Uhr

im 17179 Walkendorf, Dalwitz 44 im Kornspeicher

zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Lühburg/Walkendorf eingeladen.
Die Versammlung ist nicht öffentlich.

Teilnahmeberechtigt an dieser Versammlung der Jagdgenossen sind ausschließlich Eigentümer und Eigentümerinnen von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Lühburg/Walkendorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf (§ 9 Abs.1 BJagdG). Zur ordentlichen Legitimierung der Grundeigentümer ist es erforderlich, dass ein aktueller Grundbuchauszug, Liegenschaftsnachweis oder Ähnliches vorgelegt wird. Wir bitten die Versammlungsteilnehmer um rechtzeitiges Erscheinen (**ab 18.15 Uhr**). Bitte halten Sie ihren Personalausweis und ggf. Bevollmächtigungen bereit, damit die erforderlichen Feststellungen bezüglich der Teilnahme- und Stimmberechtigung getroffen werden können.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der durch diese gehaltenen Flächen
4. Wahl Versammlungsleiter und Schriftführer
5. Kassenbericht
6. Entlastung des Notvorstandes der Jagdgenossenschaft
7. Wahl des Jagdvorstandes
8. Wahl von 2 Kassenprüfern
9. Diskussion/Sonstiges

In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich jede Jagdgenossin/jeder Jagdgenosse (natürliche Person und Eigentümerin/Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenossin/Jagdgenosse ist, oder durch seine/n Ehegattin/Ehegatten, seine/n Lebenspartnerin/Lebenspartner oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossinnen/Jagdgenossen schriftlich zu erteilen. Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt werden und darf nicht älter als zwei Jahre sein.

gez.

Janette Höter

amt. leitende Verwaltungsbeamtin des Amtes Gnoien als Notjagdvorstand der Jagdgenossenschaft
Lühburg/Walkendorf